

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen sind ausschließlich gültig soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Anderslautenden oder widersprüchlichen Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden hier eindeutig widersprochen.
- 1.2 Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

2. Bestellungen

- 2.1 Unsere Bestellungen sowie Änderungen und Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen der Schrift- oder Textform.
- 2.2 Wir sind berechtigt, unsere Bestellungen jederzeit kostenfrei zu widerrufen, wenn Sie uns diese nicht innerhalb einer Woche nach Versand unverändert bestätigen.
- 2.3 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so sind wir nur daran gebunden, wenn wir den Änderungen schriftlich zustimmen. Die Annahme von Lieferungen, Leistungen oder die Bezahlung bedeuten keine Zustimmung.
- 2.4 Eine Auftragsbestätigung hat alle gesetzlichen und kaufmännischen Mindestanforderungen zu entsprechen (Menge, Preis, Lieferzeit, Zahlungsbedingungen, Lieferbedingungen etc.)
- 2.5 Der Auftragnehmer hat seine Leistung / Lieferung frei von Rechten Dritter zu erbringen.

3. Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen / Lieferzeit

- 3.1 Vereinbarte (bestätigte) Liefertermine sind bindend. Bei Lieferverzug sind wir umgehend darüber schriftlich zu informieren. Der Auftragnehmer gewährleistet die strikte Einhaltung vereinbarter Termine. Bei Verzug gerät der Lieferant ohne schriftliche Mahnung und/oder Terminsetzung in Verzug.
- 3.2 Liefern oder leisten Sie auch innerhalb einer gesetzten Nachfrist nicht, so sind wir ohne Androhung berechtigt vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir sind auch dann zum Rücktritt berechtigt, wenn Sie eine Verzögerung nicht verschuldet haben. Etwaige entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten (Neueindeckung durch anderen Lieferanten etc.)
- 3.3 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1% des Auftragswerts pro Woche zu verlangen. (max. bis zu 10%) Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.
- 3.4 Das Recht wegen nicht gehöriger Erfüllung eine Vertragsstrafe zu verlangen behalten wir uns bis zur Schlusszahlung vor (§341 BGB).

4. Preise

- 4.1 Der Preis der Bestellung ist bindend. Alle Preise verstehen sich „frei Haus“ bzw. „frei Bestimmungsort“ einschließlich Verpackung zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2 Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart sind, gelten unsere Standardbezugskonditionen 30 Tage 3% - 60 Tage netto
- 4.3 In der Rechnung sind sämtliche in der Bestellung abgedruckten Angaben aufzuführen. Sollten diese Vorgaben fehlen, nicht vollständig sein oder etwaige andere gesetzliche Vorgaben fehlen, sind diese Rechnungen nicht zahlbar.
- 4.4 Im gesetzlichen Rahmen stehen uns Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu.

5. Lieferung, Versand und Gefahrübergang

- 5.1 Die Lieferung hat „frei Haus“ oder „frei Bestimmungsort“ einschließlich Verpackung zu erfolgen. Etwaige Mehrkosten für den Transport um einen Liefertermin einhalten zu können, trägt der Auftragnehmer.
- 5.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit allen liefernotwendigen Angaben (Bestellnummer, Artikelnummer, Menge, etc) sowie ggfls. weitere Unterlagen (Zertifikate, UL-Tests etc.) unaufgefordert beizufügen.
- 5.3 Die Lieferung hat je nach Inhalt als Mindeststandard den gesetzlichen Vorgaben entsprechen zu erfolgen (z. B. Gefahrgut in freigegebenen Transportmitteln mit eindeutiger Kennzeichnung) Die Umverpackung sollte so weit wie möglich unter umweltschonenden Gesichtspunkten erfolgen. Die Verpackung sollte sofern möglich mehrfach verwendet werden können. Umweltschädliche Verpackungen sollten unter allen Umständen vermieden werden.
- 5.4 Leistungserbringung und Gefahrübergang hat an dem von uns jeweils definierten Bestimmungsort (normalerweise Betriebsgelände) zu erfolgen. Bis zur Wareneingangsprüfung und Freigabe nehmen wir die Ware nur unter Vorbehalt an. Versteckte Mängel können von uns in angemessenem Rahmen auch später noch gerügt werden.

6. Rechnungsstellung und Bezahlung

- 6.1 Rechnungen sind mit der Lieferung oder in separater Post im Original unter Berücksichtigung aller gesetzlichen und kaufmännischen Angaben (Bestelldatum, Auftragsnummer, Preis, Menge und Artikelnummer) zu erstellen. Solange notwendige Angaben fehlen bzw. Angaben unrichtig sind, ist die Rechnung nicht zahlbar. Etwaige Fristen (z. B. Skontofristen) beginnen erst mit dem Eingang den Vorgaben entsprechender Dokumente zu laufen. Ebenso wird verfahren bei unsachgemäßer Lieferung. Eine Zahlungsfrist (einschl. Skonto) beginnt erst nach vollständiger Beseitigung aller Mängel.
- 6.2 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlender oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 6.3 Die Abtretung Ihrer Forderung gegen uns an Dritte schließen wir hiermit aus.

7. Sicherheit und Umweltschutz

- 7.1 Alle Lieferungen müssen den gesetzlichen sowie allen Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der „Verordnung über gefährliche Stoffe“, dem „ElektroG“, „REACH“, „BattG“ und den Vorschriften „Transporte von Gefahrgut“ sowie allen Empfehlungen der Verbände VDE, VDI DIN in der jeweils gültigen Fassung entsprechend versandt werden.
- 7.2 Bei Lieferung und Erbringen von Leistungen sind Sie allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Ggfls. erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

8. Zoll, Import- und Exportbestimmungen

- 8.1 Alle Lieferungen die nicht aus dem EU-Land erfolgen sind komplett verzollt mit Angabe der entsprechenden Statistischen Warennummer zu liefern. Sie sind verpflichtet im Rahmen der Verordnung (EG) 1207/2001 auf Ihre Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörden zuzulassen und alle erforderlichen amtlichen Bestätigungen beizubringen.
- 8.2 Sie sind verpflichtet uns Hinweise über etwaige Genehmigungspflichten bei Exporten (auch Re-Exporte) gemäß deutschen, europäischen und US-Amerikanischen Ausfuhr und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Waren und Dienstleistungen zu liefern bzw. unaufgefordert schriftlich zu übermitteln.

9. Qualität

- 9.1 Der Lieferant garantiert, dass seine Waren und Leistungen die im Auftrag bezeichneten Eigenschaften, Qualitäts- und Beschaffenheitsmerkmale besitzen und den Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Beschreibungen entsprechen, die von uns vorgegeben werden.
- 9.2 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.
- 9.3 Falls Erst- bzw. Auswahlmuster verlangt werden, darf der Lieferant erst bei Vorliegen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung mit der Serienfertigung beginnen.
- 9.4 Wir erwarten, dass der Lieferant die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik ausrichtet und uns auf mögliche Verbesserungen sowie technische Änderungen hinweist. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen allerdings in jedem Fall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

10. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- 10.1 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- 10.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 10.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 10.4 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

11. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 11.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. € pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

12. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel, Beistellung von Material, Geheimhaltung

- 12.1 Von uns zur Verfügung gestellten Fertigungsmittel, Werkzeuge, technische Unterlagen Spezifikationen sowie alle Arten von Marken-, Urheber und Sonstige Eigentumsrechte bleiben das Eigentum der Fa. REVA GmbH. Sämtliche angefertigten Kopien sind auf Anforderung wieder an uns zurückzugeben bzw. zu vernichten. Diese Gegenstände und Dokumente dürfen weder Dritten zugänglich gemacht werden noch anderweitig weiter gegeben werden. Alle diese Unterlagen und Gegenstände sind entsprechend dem Neuwert gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden seitens des Lieferanten zu versichern.
- 12.2 Von uns beigestelltes Material ist getrennt vom Eigentum des Auftragnehmers unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Dieses Material darf nur zur Herstellung von uns bestellter und vorgegebener Produkte verwendet werden. Die Eigentumsverhältnisse bleiben voll bei der REVA GmbH und erstrecken sich auch auf die daraus produzierten Geräte und Materialien.
- 12.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollen Verschwiegenheit in Bezug auf Produkte, Dienstleistungen und Materialien die im Eigentum der Fa. REVA GmbH stehen. Eine Weitergabe dieser Daten bedingt eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch uns. Bei Zuwiderhandlungen behalten wir uns Schadenersatzforderungen vor.

13. Schutzrechte

- 13.1 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass keine Rechte / Schutzrechte Dritter verletzt werden.

14. Sonstiges

- 14.1 Erfüllungsort ist jeweils die angegebene Lieferanschrift.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 15.1 Gerichtsstand ist jeweils das zuständige Gericht im Bereich des Auftraggebers.
- 15.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG)

16. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein sollten, werden die Wirksamkeit und die anderen Bestimmungen davon nicht berührt.

Wernau, den 01.01.2011